

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS)

Vom 4. August 2017 (Amtsblatt S. 316),

zuletzt geändert durch Satzung vom 23. September 2024 (Amtsblatt S. 349)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351), und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Besuchsgebühren
- § 4 Verpflegungsgeld
- § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Leistungen
- § 7 Gebührenbefreiung
- § 8 Gebührenentlastung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Besuchsgebühren und Verpflegungsgeld nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird; mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Besuchsgebühren

(1) Die Besuchsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

1. Für den Besuch der Kinderkrippen gelten folgende Besuchsgebühren, die nach der täglich gebuchten Nutzungszeit (Mindestbuchungszeit 20 Stunden pro Woche bzw. vier Stunden pro Tag) berechnet werden:

Buchungszeit Kinderkrippen:	Gebührensätze ab 01.02.2022	Gebührensätze ab 01.09.2023	Gebührensätze ab 01.09.2025
a) bis zu drei Stunden	222,-- €	244,-- €	266,-- €
b) mehr als drei bis einschließlich vier Stunden	252,-- €	275,-- €	297,-- €
c) mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden	282,-- €	304,-- €	326,-- €
d) mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden	312,-- €	335,-- €	357,-- €
e) mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden	342,-- €	364,-- €	386,-- €
f) mehr als sieben bis einschließlich acht Stunden	372,-- €	394,-- €	416,-- €
g) mehr als acht bis einschließlich neun Stunden	402,-- €	424,-- €	446,-- €
h) mehr als neun bis einschließlich zehn Stunden	428,-- €	446,-- €	464,-- €

Bei der Buchung eines halben Platzes gemäß § 9 Abs. 1 der Kindertageseinrichtungssatzung (KitaS) kann von der wöchentlichen Mindestbuchungszeit entsprechend abgewichen werden.

Bei der Eingewöhnung ab dem 15. eines Monats wird für diesen Monat nur die halbe Monatsgebühr berechnet.

2. Für den Besuch der Kindergärten gelten folgende Besuchsgebühren, die nach der täglich gebuchten Nutzungszeit (Mindestbuchungszeit 20 Stunden pro Woche bzw. vier Stunden pro Tag) berechnet werden. Bei Kindern, die auf Grund des Besuchs einer schulvorbereitenden Einrichtung (SVE) den Kindergarten nur ergänzend bzw. zeitweise besuchen, gilt eine Mindestbuchungszeit von 15 Stunden pro Woche bzw. drei Stunden pro Tag.

Buchungszeit Kindergärten:	Gebührensätze ab 01.02.2022	Gebührensätze ab 01.09.2023	Gebührensätze ab 01.09.2025
a) bis zu drei Stunden	129,-- €	145,-- €	160,-- €
b) mehr als drei bis einschließlich vier Stunden	137,-- €	154,-- €	171,-- €
c) mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden	145,-- €	165,-- €	185,-- €
d) mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden	153,-- €	176,-- €	199,-- €
e) mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden	160,-- €	185,-- €	210,-- €
f) mehr als sieben bis einschließlich acht Stunden	167,-- €	194,-- €	221,-- €
g) mehr als acht bis einschließlich neun Stunden	174,-- €	203,-- €	232,-- €
h) mehr als neun bis einschließlich zehn Stunden	181,-- €	212,-- €	243,-- €

Bei Besuchsbeginn ab dem 15. eines Monats (aus pädagogischen Gründen) wird für diesen Monat nur die halbe Monatsgebühr berechnet. Die Entscheidung über den Besuchsbeginn obliegt der Verwaltung des Jugendamts.

3. Für den Besuch der Kinderhorte und Kinderhorte an Förderzentren gelten folgende Besuchsgebühren, die nach der täglich gebuchten Nutzungszeit (Mindestbuchungszeit - umfasst die regelmäßige wöchentliche Buchungszeit von 20 Stunden pro Woche und muss an vier Tagen pro Woche innerhalb der Kernzeit liegen) berechnet werden:

Buchungszeit Kinderhorte:	Gebührensätze ab 01.02.2022	Gebührensätze ab 01.09.2023	Gebührensätze ab 01.09.2025
a) bis zu vier Stunden	139,-- €	153,-- €	167,-- €
b) mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden	146,-- €	162,-- €	178,-- €
c) mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden	154,-- €	172,-- €	191,-- €
d) mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden	162,-- €	184,-- €	206,-- €
e) mehr als sieben bis einschließlich acht Stunden	170,-- €	195,-- €	220,-- €
f) mehr als acht bis einschließlich neun Stunden	177,-- €	204,-- €	231,-- €
g) mehr als neun bis einschließlich zehn Stunden	185,-- €	215,-- €	245,-- €

4. Für den Besuch des Hortes in Form Integrierter Ganztagsbildung am Standort Michael-Ende-Schule ohne Randzeitenbetreuung wird ein Spiel- und Getränkegeld in Höhe von 8,-- € pro Monat berechnet. Darüber hinaus werden für den Besuch des Hortes in Form Integrierter Ganztagsbildung am Standort Michael-Ende-Schule ohne Randzeitenbetreuung keine Besuchsgebühren erhoben.

Für die Randzeitenbetreuung (montags bis freitags vor/nach dem regulären Schulbetrieb und in den Schulferien) sowie für die Kinder, die ausschließlich das Ferienangebot bis zu acht Wochen im Jahr im Hort in Form Integrierter Ganztagsbildung am Standort Michael-Ende-Schule besuchen, werden Besuchsgebühren erhoben.

Für den Besuch des Hortes mit Randzeitenbetreuung in Form Integrierter Ganztagsbildung am Standort Michael-Ende-Schule gelten folgende Besuchsgebühren, die nach der täglich gebuchten Nutzungszeit (Mindestbuchungszeit regelmäßige wöchentliche Nutzung von bis zu zehn Stunden bzw. bis zwei Stunden pro Tag) berechnet werden:

4a) Buchungszeit (mit Randzeitbetreuung)	Gebührensätze ab 01.02.2022	Gebührensätze ab 01.09.2023	Gebührensätze ab 01.09.2025
a) bis zwei Stunden	78,-- €	85,-- €	93,-- €
b) mehr als zwei bis einschließlich drei Stunden	94,-- €	104,-- €	113,-- €
c) mehr als drei bis einschließlich vier Stunden	111,-- €	122,-- €	133,-- €
d) mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden	128,-- €	140,-- €	153,-- €
e) mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden	144,-- €	159,-- €	173,-- €

4b) Buchungszeit (ohne Randzeitbetreuung, ausschließlich für Ferienbesuche)	Gebührensätze ab 01.02.2022	Gebührensätze ab 01.09.2023	Gebührensätze ab 01.09.2025
Ferienbuchung (ohne Randzeitbetreuung)	56,-- €	61,-- €	67,-- €

Kindertageseinrichtungs- gebührensatzung

520.410

5. Für den Besuch des Hortes in Form Kooperativer Ganztagsbildung nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a) KitaS werden Gebühren nach Nr. 3 erhoben.

Für den Besuch nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. b) oder c) KitaS werden Besuchsgebühren nach Nr. 4a) erhoben. Bei ausschließlicher Mittagsverpflegung im Rahmen des gebundenen Ganztags werden keine Besuchsgebühren erhoben.

(2) Für den Besuch der Horte nach § 1 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 sowie Nr. 8 Buchst. a) KitaS ausschließlich in den Schulferien werden abweichend von Abs. 1 einmalig Besuchsgebühren erhoben, die sich nach der Anzahl der gebuchten Ferienwochen (Mindestbuchungszeit: zwei Wochen) richten:

Buchungszeit Hortnutzung in den Schulferien	Gebührensätze ab 01.02.2022	Gebührensätze ab 01.09.2023	Gebührensätze ab 01.09.2025
1. bis zu zwei Ferienwochen mit bis zu zehn Betriebstagen	111,-- €	122,-- €	133,-- €
2. jede weitere angefangene Ferienwoche mit jeweils bis zu fünf Betriebstagen	56,-- €	61,-- €	67,-- €

(3) Besuchen Schulkinder andere Kindertageseinrichtungen als Horte nach § 1 Abs. 2 Nrn. 3, 4, 7 oder 8 KitaS, ist die nutzungszeitbezogene Besuchsgebühr des Hortes nach Abs. 1 Nr. 3 zu bezahlen.

(4) Wird in Kindergärten zur Betreuung von SVE-Kindern oder in Horten nach § 1 Abs. 2 Nrn. 3, 4 oder 8 Buchst. a) bis c) KitaS in den Ferienzeiten an mehr als zehn Betriebstagen eine über die regelmäßige wöchentliche Nutzungszeit hinausgehende Ferienbetreuung benötigt, ist im gesamten Betriebsjahr die tägliche Buchungszeit insgesamt um eine Stunde zu erhöhen. Wird im Hort in Form Integrierter Ganztagsbildung am Standort Michael-Ende-Schule eine Ferienbetreuung benötigt, ist die täglich gebuchte Nutzungszeit während des gesamten Betriebsjahres insgesamt um zwei Stunden zu erhöhen. Nutzen Kinder im Hort in Form Integrierter Ganztagsbildung am Standort Michael-Ende-Schule ausschließlich das Ferienangebot, wird im Betriebsjahr eine monatliche Benutzungsgebühr nach Abs. 1 Nr. 4b) erhoben.

(5) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer Fünf-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen sowie ggf. fünf Fortbildungstage im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(6) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum ersten Dezember, ersten März, ersten Juni und ersten September schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen beantragt werden. Eine Ausweitung wird abgelehnt, wenn die Personalausstattung unzureichend ist.

(7) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen (als erheblich gelten Zeiten ab täglich einer Stunde an fünf Tagen im Monat), wird die jeweils nächsthöhere Besuchsgebühr für den ganzen Monat berechnet. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeiten zu verrechnen.

(8) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind in der Regel während der gesamten Dauer des Betriebsjahres (1. September bis 31. August des folgenden Jahres) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betriebsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen. Die Abmeldefristen nach § 13 KitaS sind bei einem vorzeitigen Ausscheiden zu beachten.

(9) In den Besuchsgebühren ist ein Spiel- und Getränkegeld in Höhe von monatlich 8,-- € enthalten und wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen. Dies gilt nicht für den Besuch des Hortes nach Abs. 1 Nr. 4 Satz 1.

(10) Soweit Modellversuche oder andere Formen einrichtungsbezogener Betreuung im Bereich der Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden, ist die Zahlung eines Entgelts für die Nutzung der Kindertageseinrichtung durch besondere Vereinbarung zu regeln.

(11) Wird ein Betreuungsplatz bis zum 15. des Vormonats der Betreuung nicht abgesagt (schriftlich oder in Textform), so wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,-- € für den Nichtantritt des Platzes fällig.

§ 4

Verpflegungsgeld

(1) Für Einrichtungen, die an der zentralen Essensversorgung teilnehmen, ist zusätzlich zur Besuchsgebühr ein Verpflegungsgeld zu entrichten. Die Kindertageseinrichtungen, die nicht an der zentralen Essensversorgung teilnehmen, sind in Anlage 1 aufgeführt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Verpflegungsgeld für das Mittagessen sind jeweils die Kosten für eine Zwischenmahlzeit enthalten. Das Verpflegungsgeld ist grundsätzlich für jeden Kalendermonat während der gesamten Dauer des Betriebsjahres (1. September bis 31. August des folgenden Jahres) pauschal zu entrichten und beträgt jeweils für

1.	Mittagessen pro Platz	76,-- € mtl.
2.	Mittagessen (halber Platz)	38,-- € mtl.
3.	Frühstück pro Platz	7,-- € mtl.
4.	Frühstück (halber Platz)	3,50 € mtl.
5.	Zwischenmahlzeit (ohne Mittagessen)	4,20 € mtl.
6.	Ferienfrühstück für Kiga SVE und Kinderhorte	14,-- € jährl.
7.	Ferienwoche Verpflegung	21,20 € wö.

Für Kinder, die ausschließlich in den Schulferien in den Kinderhorten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 bzw. SVE-Kinder, die ausschließlich in den Schulferien am Frühstück teilnehmen, wird ein pauschales Ferienfrühstücksgeld für das Betriebsjahr in Höhe von 14,-- € berechnet. Für den Besuch von Kindertageseinrichtungen gemäß § 3 Abs. 2 ausschließlich in den Ferienzeiten wird pauschal für jede Betreuungswoche ein Verpflegungsgeld in Höhe von 21,20 € berechnet. Für Kinder, die ausschließlich in den Schulferien in den Kinderhorten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 am Frühstück teilnehmen, wird ein pauschales Ferienfrühstücksgeld für das Betriebsjahr in Höhe von 14,-- € berechnet. Für Kinder, die nicht am Mittagessen (nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) KitaS) teilnehmen, wird ein monatliches Verpflegungsgeld für Zwischenmahlzeiten in Höhe von 4,20 € berechnet. Für Kinder, die an bis zu drei Tagen in der Woche den Schülertreff nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 KitaS bzw. den Mittagshort nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. b) KitaS besuchen, ist das Verpflegungsgeld der Kategorie „Mittagessen (halber Platz)“ zu entrichten. Für Kinder, die den Schülertreff bzw. den Mittagshort an vier oder fünf Tagen die Woche besuchen, ist das Verpflegungsgeld der Kategorie „Mittagessen pro Platz“ zu entrichten.

(2) Bei Abwesenheit an mindestens 20 aufeinanderfolgenden Betriebstagen wird je volle 20 Tage ein Verpflegungsgeld in Höhe einer Monatsgebühr erstattet. Bei Abwesenheit im gesamten Monat August wird bei Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 KitaS ein Verpflegungsgeld in Höhe einer Monatsgebühr erstattet. Für Kinder, die den Hort in Form Kooperativer Ganztagsbildung nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. d) KitaS besuchen, wird das Verpflegungsgeld in Höhe von zwei Monatsgebühren für die Ferienzeit erstattet. Erstattungen auf Grund betriebsbedingter Schließung, Streik, behördlicher Anordnung oder höherer Gewalt richten sich nach § 5 Abs. 4.

(3) Die Erstattungen gemäß Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden nur auf Antrag der Gebührenschuldner (Schrift- oder Textform) gewährt. Der Erstattungsantrag muss im Fall des Abs. 2 Satz 1 binnen drei Monaten nach Rückkehr in die Einrichtung bzw. nach Ausscheiden aus der Einrichtung gestellt werden. Im Fall des Abs. 2 Satz 2 muss der Antrag bis spätestens 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres gestellt werden.

(4) Erfolgt die Aufnahme erst im Lauf des Betriebsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen. Die Abmeldefristen nach § 13 KitaS sind bei einem vorzeitigen Ausscheiden zu beachten.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Aufnahme des Kindes zu Beginn des Betriebsjahres (1. September).
- (2) Die monatlichen Gebühren (Besuchsgebühren nach den gebuchten Nutzungszeiten gemäß § 3 sowie das Verpflegungsgeld nach § 4) sind spätestens bis zum Ersten eines Monats im Voraus unabhängig davon zur Zahlung fällig, an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung besucht wird. Die Gebühren nach Satz 1 bei Besuch von Kindertageseinrichtungen gemäß § 3 Abs. 2 ausschließlich in den Ferien sind spätestens bis zwei Wochen vor erstmaliger Nutzung im Voraus unabhängig davon zur Zahlung fällig, an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung besucht wird.
- (3) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres (z. B. bei Zuzug, Nachrückern) entsteht die Gebührenschuld zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (4) Bei vorübergehender betriebsbedingter oder streikbedingter Schließung sowie bei Schließung aufgrund behördlicher Anordnung oder infolge höherer Gewalt an mindestens elf Betriebstagen innerhalb eines Monats werden die Gebühren der Kindertageseinrichtung anteilig angerechnet oder zurückerstattet, wenn keine Ersatzlösungen angeboten werden. Die Höhe dieser Beträge richtet sich nach der Tabelle in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist. Schließtage gemäß § 10 Abs. 7 KitaS zählen bei der Berechnung nach Satz 1 nicht mit.

§ 6

Leistungen

Mit den Gebühren werden die entstehenden Aufwendungen für Bildung, Erziehung, Betreuung und Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen teilweise abgegolten.

§ 7

Gebührenbefreiung

- (1) Die Besuchsgebühren können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Gebührenschuldern oder dem Kind nicht zuzumuten sind. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII entsprechend.
- (2) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten und des Allgemeinen Sozialdienstes können für die Dauer eines Betriebsjahres die Besuchsgebühren und das Verpflegungsgeld für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe erlassen werden, wenn der Aufenthalt in der Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte.

§ 8

Gebührenentlastung

Die Besuchsgebühr wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt um 100 Euro im Monat reduziert. Die Reduzierung entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Die Gebührenreduzierung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Besuchsgebühr.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS) vom 10. August 2015 (Amtsblatt S. 331) außer Kraft.